



**Bündnis
Freiheitliches
Gesundheitswesen**

Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Tarife und Grundlagen
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

tarife-grundlagen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Basel, 17. November 2023

Änderung der Verordnung über die Festlegung und die Anpassung von Tarifstrukturen in der Krankenversicherung: Anpassung der Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. August 2023 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) die Vernehmlassung in obengenanntem Geschäft mit Frist bis 17. November 2023 eröffnet und unsere Organisation zur Stellungnahme eingeladen. Demgemäss lassen wir Ihnen nachstehend fristgerecht unsere Stellungnahme zukommen.

Wir verzichten dabei darauf, uns zu technisch-tarifarischen Fragestellungen zu äussern, dies soll und muss den involvierten Tarifpartnern überlassen bleiben.

Demgegenüber nehmen wir Stellung zum methodischen Vorgehen:

Es ist unbestritten, dass der Bund vor subsidiären Tarifeingriffen nicht gesetzlich verpflichtet ist, den Versuch zu unternehmen, gütliche Lösungen zwischen den Tarifpartnern herbeizuführen (Vermittlung). Nichtsdestotrotz wäre die Durchführung von Einigungsgesprächen im Lichte des Gebots der Tarifautonomie und des Verhandlungsprimats vor staatlichen Eingriffen in diese wichtigen Bereiche eindeutig angezeigt. Damit würde auch der Subsidiarität von staatlichen Eingriffen in diesem Bereich in gebührendem Mass Rechnung getragen. Solche Einigungsversuche sind in der gerichtlichen Rechtsprechung zum Vertragsrecht nicht nur absolut üblich, sondern sogar gesetzlich vorgesehen.

Darüber hinaus ergibt sich aus dem Bericht, dass die Vertragsparteien offenbar im Rahmen dieses Verfahrens nicht angehört worden sind und auch keine Gelegenheit erhalten haben, Dokumente, Studien und Erhebungen zur Tarifberechnung einzureichen. Die Gewährung eines diesbezüglichen rechtlichen Gehörs wäre aber im Zuge eines subsidiären Tarifeingriffs sowohl formell (Art. 43 Abs. 4 KVG) als auch inhaltlich geboten, weil damit ein möglichst nahe an der tariflichen Realität liegender, verhältnismässiger und sachgerechter Eingriff möglich wäre.

GESCHÄFTSSTELLE: ST. JAKOBS-STRASSE 25, POSTFACH 135, CH-4010 BASEL / SCHWEIZ

PHONE 0041 61 421 35 55 – MOBILE 0041 79 415 33 37

MAIL: BUENDNIS@BLUEWIN.CH – WEB: WWW.FREIHEITLICHESGESUNDHEITSWESEN.CH

Auf Seite 5 des erläuternden Berichtes begründet das EDI den Tarifeingriff ausschliesslich damit, dass die Kosten für physiotherapeutische Leistungen weiterhin „sehr stark und überdurchschnittlich“ ansteigen würden. Somit war das einzige Kriterium für diesen Eingriff die Dämpfung der Gesundheitskosten. Dieses Vorgehen widerspricht aber eindeutig der Regelung in Art. 43 Abs. 4 und 6 KVG. Dort wird eine betriebswirtschaftliche Bemessung und eine sachgerechte Struktur der Tarife gefordert. Ausserdem muss eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten erreicht werden.

Zu diesen gesetzlichen Erfordernissen enthält der erläuternde Bericht keine genügenden Ausführungen.

Das ausschliessliche Abstellen auf die Kostenentwicklung und damit das Kriterium der möglichst geringen Kosten stellt einen eindeutigen Verstoss gegen die Tarifiermittlungsgrundsätze von Art. 43 KVG dar.

Hinzu kommt, dass gemäss erläuterndem Bericht die erhebliche Teuerung der vergangenen Jahre keinen Eingang in die Überlegungen gefunden hat. Auch daraus ist zu schliessen, dass der geplante Tarifeingriff nicht ausgewogen und nicht gesetzeskonform ist.

Fazit / Empfehlungen

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen, die Vorlage zwecks Überarbeitung zurückzunehmen.

Dies unter folgenden Aspekten:

1. Formeller Einbezug der Tarifpartner zwecks Erhebung der entscheidungsrelevanten Tatsachen und Gewährung des rechtlichen Gehörs (Art. 43 Abs. 4 KVG).
2. Prüfung der Gründe, welche zum Kostenanstieg im Bereich Physiotherapie geführt haben zwecks Einleitung der korrekten und adäquaten Massnahmen, Schaffung von richtigen Anreizen und Eliminierung von Fehlanreizen.
3. Prüfung, ob eine grundlegende Revision des Tarifs vorzunehmen ist.
4. Korrekte Berücksichtigung aller Kriterien zur Tarifbildung gemäss Art. 43 KVG („betriebswirtschaftliche Bemessung“, „sachgerechte Struktur der Tarife“, „qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung“) und nicht ausschliesslich des Wirtschaftlichkeitsgebotes („möglichst günstige Kosten“).

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für die wohlwollende Prüfung unserer Empfehlungen und bitten Sie um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüssen
Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen



Prof. Dr. Robert Leu, Präsident



Felix Schneuwly, Vizepräsident

Breit abgestützte und branchenübergreifende Vereinigung mit hoher Legitimation

Am 5. September 2013 ist in Bern das Bündnis Freiheitliches Gesundheitswesen gegründet worden. Mittlerweile gehören dem Bündnis bereits 26 grosse Verbände und Unternehmen aus allen Bereichen des schweizerischen Gesundheitswesens an.

Das Bündnis ist dank des branchenübergreifenden Charakters und seiner Grösse einzigartig in der schweizerischen Gesundheitslandschaft und schöpft die Legitimation zur Mitwirkung an der Meinungsbildung aus seiner Grösse, seiner breiten Abstützung und der Fachkompetenz seiner Mitglieder.

Das Bündnis engagiert sich für ein marktwirtschaftliches, wettbewerbliches, effizientes, transparentes, faires und nachhaltiges Gesundheitssystem mit einem Minimum an staatlichen Eingriffen und Wahlfreiheit für Patientinnen / Patienten, Versicherte und Akteure unseres Gesundheitswesens.

Das Bündnis kann auf Internet unter www.freiheitlichesgesundheitswesen.ch besucht werden.